

ABSCHREIBUNGSPRAXIS FÜR SACHANLAGEN UND IMMATERIELLE ANLAGEN GEMÄSS IFRS

Eine Untersuchung bei kotierten IFRS-Anwendern

Auf Basis einer Vollerhebung der kotierten IFRS-Anwender (Jahresabschlüsse 2019 und 2018) illustriert der Beitrag die Abschreibungspraxis für Sachanlagen (IAS 16) und immaterielle Aktiven (IAS 38). Diskutiert werden sowohl Abschreibungsmethoden als auch die Annahmen zur Festlegung der Nutzungsdauer (resp. deren nachträgliche Anpassung).

1. EINLEITUNG

Die IFRS-Standards zu Sachanlagen (IAS 16) sowie zu immateriellen Vermögenswerten (IAS 38) sehen für die Folgebewertung im Kern ein (erstes) Wahlrecht zwischen dem Anschaffungskosten- oder dem Neubewertungsmodell vor (IAS 16.30/16.31–42 für Sachanlagen, IAS 38.74/38.75–87 für immaterielle Vermögenswerte). Für die periodenkonforme Allokation der so bilanzierten Investitionen müssen Abschreibungen nach einem die wirtschaftliche Realität abbildenden Verfahren vorgenommen werden. Dies geschieht regelmässig durch die Ausübung eines (zweiten) Wahlrechts, indem mittels der linearen, degressiven oder leistungsproportionalen Methode der relevante Betrag der jährlichen Wertminderung berechnet und im Anlagespiegel als Veränderung der kumulierten Abschreibungen offengelegt wird. Andere Regeln gelten zuweilen für die kotierten Immobiliengesellschaften: Die von ihnen als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien werden gemäss IAS 40 bilanziert. Ebenso gelten weitere Regeln für die Bewertung von zum Verkauf gehaltenen Aktiven und Verbindlichkeiten (held for sale gemäss IFRS 5). In beiden Fällen gelten für solchermassen bilanzierte Positionen andere Bewertungs- bzw. Abschreibungsregeln als bei den IAS 16 unterstehenden Posten.

Der vorliegende Beitrag [1] analysiert und illustriert in den Abschnitten 2.1 und 2.2, wie die an der SIX kotierten IFRS-Anwender von diesen Wahlrechten in der Praxis Gebrauch machen. Ebenso haben die Autoren ermittelt, ob die bei der Anwendung notwendigen Annahmen im Betrachtungszeit-

raum angepasst wurden (Abschnitt 2.3). Zu allfälligen zusätzlichen Wertberichtigungen (z. B. in Form eines Impairment gemäss IAS 36) werden grundsätzliche Überlegungen formuliert (Abschnitt 2.4); eine systematische Erhebung wird in diesem Beitrag nicht vorgenommen. Die Erkenntnisse werden in Abschnitt 3 zusammengefasst, um wesentliche Feststellungen für die Praxis kotierter IFRS-Konzerne machen zu können.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung wandten von insgesamt 255 kotierten Emittenten von Beteiligungsrechten 131 IFRS als Rechnungslegungsstandard an. Als Datenbasis dienen die beiden zuletzt öffentlich verfügbaren Jahresabschlüsse, welche die Geschäftsjahre 2018 und 2019 abbilden. Bei Unternehmen, die Änderungen der Abschreibungspraxis vorgenommen haben, wurden für die statistische Analyse die aktuellsten Angaben (d. h. diejenigen des Geschäftsjahrs 2019) verwendet: Das bedeutet, dass nur Wechsel im Quervergleich 2018–2019 untersucht wurden, nicht aber solche von 2017 zu 2018.

Unternehmen, welche erst seit 2019 an der SIX gehandelt werden und für 2018 noch keinen eigenständigen Abschluss nach IFRS veröffentlicht haben, wurden in der Analyse nicht berücksichtigt. Des Weiteren wurden Unternehmen, die über keine oder nur unwesentliche Sachanlagen resp. immaterielle Vermögenswerte verfügen, aus der Analyse ausgeschlossen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurden Unternehmen, welche mit zwei verschiedenen Arten von Titeln an der Börse gelistet sind, nur einmal in der Analyse berück-



MARCO PASSARDI,
PROF. DR. OEC. PUBL.,
INSTITUT FÜR FINANZ-
DIENSTLEISTUNGEN ZUG
(IFZ), HOCHSCHULE
LUZERN,
LEHRBEAUFTRAGTER,
UNIVERSITÄTEN ZÜRICH
UND NEUENBURG



MARKUS GISLER,
PROF. DR.,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LEITER INSTITUT FÜR
FINANZDIENSTLEISTUNGEN
ZUG IFZ,
HOCHSCHULE LUZERN

sichtigt. Schlussendlich resultierte ein Sample von 103 Unternehmen.

Im Einzelnen lässt sich das untersuchte Sample wie folgt herleiten.

Emittenten mit Anwendung IFRS	131
2018 noch nicht kotierte Emittenten	– 5
Emittenten ohne wesentliche Sachanlagen/ immaterielle Anlagen	– 19
Emittenten mit zwei verschiedenen Arten von Titeln	– 4
Untersuchte Anzahl Emittenten mit Anwendung IFRS	103

2. ABSCHREIBUNGSPRAXIS

2.1 Folgebewertungsmodell. Das Neubewertungsmodell hat sich bei den börsenkotierten Schweizer IFRS-Anwendern nicht durchgesetzt. Von den 103 in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen stützte sich in den Jahren 2018 und 2019 kein einziges auf diese von IAS 16 und 38 offerierte Möglichkeit zur Folgebewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten. Ein Jahr früher gab es noch einen Ausreisser aus der Einförmigkeit. Die Swissquote Group hat bis zum Jahr 2017 das Neubewertungsmodell angewendet, aber einzig für die Sachanlagekategorie «Land and Buildings».

Per 1. Januar 2018 hat die Swissquote Group das Neubewertungsmodell bei «Land and Buildings» aufgegeben und zum Anschaffungs- und Herstellkostenmodell gewechselt. Der Wechsel wurde zum einen damit begründet, dass das Anschaffungs- und Herstellkostenmodell in der Branche am weitesten verbreitet und somit die Norm bei den Konkurrenten des Unternehmens sei. Zum anderen gab das Unternehmen an, dass die Ermittlung des Fair Value häufig von Schätzungen und vom Ermessen abhängig sei, was die theoretische Überlegenheit des Neubewertungsmodells relativiere. Die Swissquote Group hat den Wechsel des Bewertungsmodells übereinstimmend mit IAS 8 über die Neubewertungsreserven (Teil der übrigen Reserven) verbucht und ausgewiesen sowie die latenten Steuerverbindlichkeiten angepasst.

Branchenexperten und Anwender sind wenig überrascht, dass das Neubewertungsmodell von IAS 16 und 38 von börsenkotierten Schweizer IFRS-Anwendern nicht genutzt wird. Aus ihrer Sicht ist das Modell im Vergleich zum Anschaffungs- und Herstellkostenmodell relativ aufwendig und teuer, bei kaum feststellbarem Zusatznutzen [2].

Die geringe Relevanz des Neubewertungsmodells zeigt sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland. Gemäss einer 2016 veröffentlichten Studie [3] hat von den 146 untersuchten börsenkotierten Unternehmen in Deutschland lediglich ein Unternehmen das Neubewertungsmodell verwendet und nur für eine einzige Anlagekategorie («Grund und Boden»). Auch dieses Unternehmen hat sich zwischenzeitlich vollständig vom Neubewertungsmodell verabschiedet.

2.2 Nutzungsdauer. Um die mutmasslich für die Festlegung der Abschreibungsbeträge relevante Nutzungsdauer verlässlich zu bestimmen, sind für Aktiven im Sinne von IAS 16 im Wesentlichen folgende Überlegungen zu berücksichtigen [4]:

- Mutmasslicher physischer Verschleiss
- Produktions- oder Leistungsvolumen
- Technischer Stand respektive möglicher Zeitpunkt einer Überalterung
- Rechtliche Nutzungsbeschränkungen

IAS 38 führt im Wesentlichen aus, dass auch der Produktlebenszyklus, die Stabilität der Branche sowie mögliche Handlungen von Konkurrenten in Betracht gezogen werden müssen, wenn die Nutzungsdauer bestimmt werden soll. Zu beachten ist ebenfalls, dass der ermittelte Zeitraum sich auf die Nutzung des Vermögenswerts im jeweiligen Unternehmen bezieht und nicht auf eine «allgemeine» Nutzungsdauer des Vermögenswertes selbst. Werden beispielhaft Fahrzeuge jeweils für eine Nutzungsdauer von drei Jahren erworben verbunden mit der Absicht, die Fahrzeuge nach dieser Frist zu einem geschätzten Restwert wieder zu verkaufen, so sind die drei Jahre die massgebliche Nutzungsdauer, obwohl die effektive Nutzungsmöglichkeit der Fahrzeuge länger ist [5].

Wie aus der aufgrund dieser Überlegungen resultierenden Schätzungsproblematik zu erwarten war (vgl. Abschnitt 2.3), gibt die überwiegende Mehrzahl der untersuchten Unternehmen (72%) die Länge der Nutzungsdauer der betrachteten Aktiven mehrheitlich nicht mit einer «exakten» Zahl an, sondern mittels Bandbreiten («Von-bis»-Angaben). Die Offenlegung erfolgt separat für bestimmte Kategorien von Vermögenswerten.

23% der Unternehmen fixieren eine exakte Nutzungsdauer; eine kleine Minderheit (5%) verwendet eine maximale Nutzungsdauer. Festzustellen ist auch, dass viele Unternehmen verschiedene Ausweisformen parallel verwenden. In dieser Auswertung wurde deshalb die häufigste Ausweisart pro Unternehmen aufgenommen.

Die Anwendung von Bandbreiten hat für die Anwender den Vorteil, dass eine Anpassung der Schätzung in sehr vielen Fällen nicht zu einer umfangreichen (und entsprechend auch nicht unbedingt populären) Anwendung von IAS 8 führt. Aus Sicht des externen Betrachters nachteilig ist selbstredend ein gewisser Spielraum bei der Offenlegung: Die verwendeten Bandbreiten sind, wie nachfolgend aufgezeigt wird, zuweilen ziemlich breit, womit Anpassungen die ausgewiesenen Ergebnisse beeinflussen können, ohne dass darauf speziell hingewiesen wird.

Da nicht alle 103 Anwender über sämtliche Anlagekategorien (vgl. *Tabelle*) verfügen, variiert die Grösse der Stichprobe von Anlagekategorie zu Anlagekategorie. Angaben zu Kategorien wie «Übrige Sachanlagen» oder «Übrige immaterielle Vermögenswerte» wurden nicht in die Analyse miteinbezogen. Ferner wurden Bezeichnungen, die aufgrund der Umschreibung zueinandergehören, beispielsweise Computer-Equipment und IT-Equipment, als gleichwertig angesehen und in einer Kategorie zusammengefasst. Ebenfalls wurden Bezeichnungen, welche zwei Kategorien beinhalten, zum Beispiel Lizenzen, Patente und Software sowohl der Kategorie Lizenzen und Patente als auch der Kategorie Software zugewiesen. Bei der Offenlegung der dominierenden Bandbreiten wurde das arithmetische Mittel der Bandbreite berechnet. Angaben mit maximaler Nutzungsdauer wurden nicht

Tabelle: **ABSCHREIBUNGSZEITRAUM**

Kategorie	Stichprobengrösse	Arithmetisches Mittel	Median
Betriebseinrichtungen	52	8 Jahre	7 Jahre
Büromobiliar	59	7 Jahre	6 Jahre
Fahrzeuge	46	6 Jahre	5 Jahre
Gebäude exkl. Land	67	34 Jahre	32 Jahre
IT	58	4 Jahre	4 Jahre
Kundenbeziehungen	40	11 Jahre	11 Jahre
Lizenzen & Patente	29	8 Jahre	8 Jahre
Maschinen	50	10 Jahre	10 Jahre
Software	62	4 Jahre	4 Jahre
Marken	23	11 Jahre	11 Jahre

berücksichtigt. Das Vorgehen führt naturgemäss zu Vereinfachungen resp. zur Aggregation von Daten, die eine gewisse Unschärfe mit sich bringen kann. Trotzdem darf die Zusammenstellung als informativ betrachtet werden.

Im Einzelnen konnten für die betrachteten Kategorien von Aktiven die in der *Tabelle* aufgeführten Werte ermittelt werden.

Insgesamt zeigt die Auswertung, dass arithmetisches Mittel und Median nahe beieinanderliegen; dies weist in vielen Fällen darauf hin, dass die Werte innerhalb einer relativ engen Bandbreite liegen und wenige Ausreisser vorhanden sind. Die grösste Differenz ergibt sich bei den Gebäuden. Mit einer Spannweite von 43,5 Jahren, welche von 22,5 Jahren im Minimum bis zu 66 Jahren im Maximum reicht.

Von den insgesamt 103 untersuchten Unternehmen wenden alle die lineare Abschreibungsmethode für immaterielle Vermögenswerte an. Bei den Sachanlagen ist dies mit 99 Unternehmen immer noch bei einer überwiegenden Mehrheit der Fall. 2 Unternehmen geben an, sowohl die lineare als auch die degressive Methode für Sachanlagen zu verwenden. 2 andere Unternehmen verwenden die lineare sowie die leistungsabhängige Methode; bei 1 Unternehmen lässt sich das rechnerische Verfahren aufgrund der vorhandenen Angaben nicht schlüssig bestimmen. Interessanterweise hat die Analyse aufgezeigt, dass nur sehr spärliche Informationen über Restwerte offengelegt werden.

2.3 Änderung der Abschreibungspraxis. Die Festlegung der Nutzungsdauer ist eine anspruchsvolle Schätzung; hängt sie doch sowohl von der Beschaffenheit des Aktivums als auch der Intensität der Nutzung ab. Zudem hat die Art und Weise des Unterhalts einen wesentlichen Einfluss. Es erstaunt deshalb kaum, dass frühere Schätzungen im Zeitverlauf (prospektiv) angepasst werden müssen. IAS 8.32 (d) betont im Übrigen explizit die Notwendigkeit einer Schätzung der Nutzungsdauer für «abschreibungsfähige Vermögenswerte» [6].

Von den 103 analysierten Unternehmen haben insgesamt lediglich 8 Änderungen an der Nutzungsdauer vorgenommen. 6 der 8 Unternehmen haben dazu keine oder nur sehr knappe Begründungen im Anhang aufgeführt. Auch waren

die Anpassungen dort nur geringfügig und betrafen oft nur eine Kategorie. Dieser Umstand dürfte der Grund dafür sein, dass die Änderung der Nutzungsdauer keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnissituation hatte und daher nicht erläutert wurde [7].

Auffällig scheint aufgrund der Analyse vor allem die Situation von Schmolz + Bickenbach: Für die Mehrzahl der aufgeführten Kategorien des Unternehmens wurde der Nutzungszeitraum verlängert. Dies ist als solches deshalb beachtenswert, weil sich das Unternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld befindet. Deshalb ist es interessant, dass sich seitens der Rechnungslegung die Möglichkeit öffnet, den zukünftigen Aufwand durch eine Anpassung der Nutzungsdauer zu entlasten. Das Unternehmen selber begründet – als einziges der acht betroffenen Unternehmen – sein Vorgehen sehr gut und zeigt den Effekt auf die Zahlen detailliert auf: «In 2018 wurden die Nutzungsdauern der Anlagen auf der Basis von Vergangenheitswerten neu geschätzt. Der positive Effekt auf die Erfolgsrechnung beläuft sich im Geschäftsjahr auf EUR 21,4 Mio.» [8]

2.4 Impairment. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer müssen, gemäss IAS 38.111 auf jeden Bilanzstichtag hin, auf allfällige Wertminderungen geprüft werden (Werthaltigkeitstest). Bei immateriellen Vermögenswerten mit bestimmbarer Nutzungsdauer und materiellen Vermögenswerten im Allgemeinen muss gemäss IAS 16, 36 und 38 lediglich bei Vorliegen von Hinweisen auf mögliche Wertminderungen (Triggering Events) ein Werthaltigkeitstest durchgeführt werden. Hinweise auf mögliche Impairments können von internen oder externen Indikatoren kommen. Dazu zählen z. B. physische Schäden an Vermögenswerten, wirtschaftliche, technologische, marktbezogene oder rechtliche Veränderungen.

Die Schweizer Praxis konkretisiert die in IAS 36 generell formulierten Beispiele möglicher Hinweise auf Wertbeeinträchtigungen. Beispielhaft können die nachfolgenden, ausgewählten Indikatoren bei börsenkotierten Schweizer IFRS-Anwendern aufgeführt werden.

Bei Aryzta war in den Jahren 2017 und 2018 ein massiver Absatz- und Umsatzeinbruch der Auslöser von Impairments bei

den Sachanlagen, beim Goodwill und bei den übrigen immateriellen Vermögenswerten. Zusätzlich gerechtfertigt wurde die Wertbeeinträchtigung mit nicht mehr voll ausgelasteten Produktionskapazitäten, ohne Aussicht auf Besserung.

Bei Schmolz + Bickenbach lösten im Jahr 2018 neue Stahllegierungen und neue bzw. höhere Zölle einen Werthaltigkeitstest aus, in dessen Gefolge Wertminderungen auf Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten festgestellt und verbucht werden mussten.

Strategische Neuausrichtungen der Lieferketten führten bei Roche (2016), Rieter (2017) und Nestlé (2019) zu Wertbeeinträchtigungen, weil die Produktion an andere Orte verlagert und bisherige Produktionsstandorte zurückgefahren, geschlossen oder verkauft wurden.

Der Abbruch von Wirkstoffentwicklungsprozessen, Rückmeldungen von Regulierungsbehörden und die Beendigung der Zusammenarbeit mit Allianzpartnern sind wiederkehrende (2017, 2018 und 2019) Gründe für Wertbeeinträchtigungen des immateriellen Anlagevermögens bei Roche. Die genannten Situationen scheinen charakteristisch für die Pharmabranche. So verwies auch Novartis bei den Impairments des immateriellen Anlagevermögens in den Jahren 2018 und 2019 auf diese Gründe, und wie bei Roche ging es um Beträge nahe oder über der Milliardengrenze. Bei Roche führten überdies veränderte Marktannahmen und ein erwartetes verlangsamtes Wachstum zu teilweisen Impairments von Goodwill.

Liegen solche oder andere Hinweise auf mögliche Impairments vor, dann wird der erzielbare Wert (Recoverable Amount) und damit die allenfalls notwendige Wertminderung mit dem Werthaltigkeitstest ermittelt. Der erzielbare Betrag wird je nach Situation mit dem Fair Value gemäss IFRS 13 (Veräusserungspreis abzüglich Veräusserungskosten) oder dem Nutzungswert (diskontierte Nettocashflows) berechnet. Eine Wertminderung ist in jenen Fällen nötig, wo der Werthaltigkeitstest ergibt, dass der aktuelle Buchwert über dem erzielbaren Betrag des Vermögenswertes liegt.

Für Wertaufholungen ist die gleiche Methode wie für das Feststellen von Wertminderungen anzuwenden. Zu jedem Berichtsstichtag ist zu überprüfen, ob Anzeichen dafür vorliegen, dass eine Wertaufholung stattgefunden hat. Falls ja, ist der Betrag der Wertaufholung zu bestimmen (IAS 36.110). Die Wertaufholung ist erfolgswirksam über die Erfolgsrech-

nung zu erfassen (IAS 36.119). Der Buchwert nach der Wertaufholung darf aber den Buchwert nicht übersteigen, der sich (unter Berücksichtigung von Amortisationen oder Abschreibungen) ohne vorherige Wertminderung ergeben hätte (IAS 36.117). Die Wertaufholung von vorher wertbeeinträchtigtem Goodwill ist nicht gestattet (IAS 36.124).

Es wird interessant sein, zu beobachten, zu welchen Wertbeeinträchtigungen die COVID-19-Pandemie bei Schweizer Unternehmen führen wird. Die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen von gestörten Lieferketten, politisch verordneten Lockdowns und verändertem Kundenverhalten sind schon jetzt im Sommer 2020 starke Indikatoren auf zu erwartende Impairments von materiellen und immateriellen Vermögenswerten. Am Jahresende 2020 wird aber kaum schon genügend Wissen über die weitere Entwicklung der Pandemie vorhanden sein, um die mittelfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf einzelne Unternehmen abschätzen zu können (handelt es sich lediglich um Absatz- und Ertragsdelten oder um nachhaltige Nachfragerückgänge?). Es ist daher gut vorstellbar, dass nach grossen Wertbeeinträchtigungen im Berichtsjahr 2020 in den Folgejahren bislang nicht gesehene Wertaufholungen vorgenommen werden.

3. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Trotz seiner theoretischen Überlegenheit hat sich das Neubewertungsmodell bei den kotierten IFRS-Unternehmen nicht durchgesetzt; das viel einfachere zu praktizierende Anschaffungs- und Herstellkostenmodell erfreut sich einer sehr viel grösseren Beliebtheit. In dieselbe Richtung geht die Feststellung, dass die lineare Herleitung der jährlichen Abschreibung dominiert. Anpassungen in den relevanten Parametern fanden sich nur vereinzelt; zusammenhängen dürfte dies auch damit, dass sehr viele Unternehmen mit «Bandbreiten» arbeiten, die eine genauere Identifikation einer Veränderung der Nutzungsdauer von aussen nicht feststellen lassen. Es dürfte interessant sein, zu beobachten, ob die für 2020 teilweise zu erwartenden Impairment-Buchungen, verursacht durch die COVID-19-Epidemie, auch Auswirkungen auf die Festlegung der Abschreibungsparameter haben werden; ebenso ist möglichen Wertaufholungen zukünftig gebührend Beachtung zu schenken. ■

Fussnoten: 1) Die Erhebung der Daten erfolgte anlässlich der an der Hochschule Luzern verfassten Bachelorarbeit von Markwalder, Samuel (2020): Abschreibungsmethoden nach IFRS (unveröffentlicht). 2) Aus Sicht der Autoren, die als Hochschullehrer tätig sind, wäre, etwas überspitzt formuliert, ein Nutzen des Modells darin zu sehen, dass dieses Modell Raum für anspruchsvolle Fragestellungen an Examen eröffnet ... 3) Vgl. Eisenschmidt, K.; Schwenkler, F. (2016): Zur Nutzung von expliziten Wahlrechten nach IFRS. Eine empirische Analyse für die Unternehmen des HDAX und SDAX, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), (2), S. 53–59. 4) Vgl. Zülch, H.; Hendl, M. (2018): International Financial Reporting Standards (IFRS 2018/2019), S. 99–100. Zu ergänzen ist, dass die Schät-

zung der Nutzungsdauer unabhängig davon zu erfolgen hat, ob das Neubewertungs- oder Anschaffungskostenmodell verwendet wird: Anders als z. B. bei Anwendung der Marktbewertung für nicht betrieblich genutzte Sachanlagen gemäss Swiss GAAP FER 18/14, entfallen bei Anwendung der IFRS die Abschreibungen bei der Wahl des Neubewertungsmodells nicht. 5) Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W., Freiberg, J. (2019): Haufe IFRS-Kommentar, S. 246. 6) Sobald es sich um Vermögenswerte mit «unbestimmbarer Nutzungsdauer» handelt (vgl. IAS 36.10 (a)), entfällt eine entsprechende Pflicht zur Schätzung; dafür muss eine jährliche Prüfung der Werthaltigkeit erfolgen. Das bekannteste Beispiel eines entsprechenden Postens ist der positive Goodwill aus einem Unternehmenserwerb, vgl.

IAS 36.10 (b) sowie Abschnitt 2.4. 7) Mit Ausnahme der Pierer Mobility AG blieb bei sämtlichen Unternehmen eine schriftliche Anfrage über die Hintergründe der Anpassung der Nutzungsdauer unbeantwortet. Letztere führte Folgendes aus: «Bei der Pierer Mobility AG führte der Verkauf eines Tochterunternehmens zu einer Änderung der Nutzungsdauer, wobei diejenige der nicht verkauften Vermögenswerte nicht verändert wurde. Die Änderung ergibt sich aufgrund des Konsolidierungskreisabganges der Pankl-Gruppe. Im fortgeführten Geschäftsbereich blieb die Nutzungsdauer analog Vorjahr» (Quelle: Pierer Mobility AG, E-Mail vom 24.04.20), vgl. Bachelorarbeit gemäss Fussnote 1, S. 36. 8) Vgl. Schmolz + Bickenbach AG (2019): Geschäftsbericht 2018, S. 142.